Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2024

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) – BS 2020-1 -, des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer in der Fassung vom 02. März 1993 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 50 Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) – BS 611-12 - und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Zweites Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) – BS 610-10 -, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt Mainz erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen,

2. Variete- und Revueveranstaltungen,

3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,

4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -,

5. Veranstaltungen im Rahmen eines Barbetriebes, wenn die Gäste über das Verabreichen von Speisen und Getränken hinaus durch das Bedienungspersonal oder Vorführungen gleich welcher Art unterhalten werden,

6. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen,

7. Ausspielungen von Geld-, Sach- und sonstigen Preisen in Spielklubs, Spielkasinos, Gaststätten, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,

8. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in

    a) Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen,

    b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Veranstaltungen von Vereinen,

2. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen und sonstige Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen,

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,

4. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,

5. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichtes.

§ 3
Steuer- und Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 8 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Diese Haftung tritt nur ein, wenn der Inhaber der benutzten Räume im Rahmen einer tatsächlichen Sachherrschaft einen mitbestimmenden Einfluss hinsichtlich der Zulassung und Durchführung der Veranstaltung hat.

§ 4
Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. nach dem Eintrittsgeld gemäß §§ 5 und 6,

2. als Pauschsteuer gemäß §§ 7 und 12,

3. nach der Roheinnahme gemäß § 8,

4. nach dem Einspielergebnis gemäß §§ 9 und 10,

5. nach der Geräteanzahl gemäß §11.

(2) Ist die Pauschsteuer gemäß § 7 höher als die Steuer nach dem Eintrittsgeld oder die Steuer nach der Roheinnahme, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) In der Form der Steuer nach dem Eintrittsgeld wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.

(4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5
Besteuerung nach dem Eintrittsgeld

(1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 13) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadtverwaltung vorzulegen.

(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist ein Jahr lang aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadtverwaltung binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6
Steuersatz bei der Besteuerung nach dem Eintrittsgeld

(1) Die Steuer nach dem Eintrittsgeld wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu deren Anzahl, die jedoch höchsten 10 Prozent der gegen Entgelt ausgegebenen Eintrittskarten betragen darf, von der Steuerberechnung ausgenommen.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird.

(3) Der Steuersatz beträgt 20 Prozent des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 7
Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 6 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes (Veranstaltungsfläche), aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen:

ab 01.07.2008:	2,00 EUR
ab 01.03.2012:	3,00 EUR.

(3) Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer:

ab 01.07.2008:	1,00 EUR
ab 01.03.2012:	2,00 EUR

je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

(4) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

§ 8
Besteuerung nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 9, 11 und 12 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadtverwaltung spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 9
Besteuerung nach dem Einspielergebnis

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld. Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken wird das Einspielergebnis durch Ausdruck der Zählwerke nachgewiesen.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(3) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten müssen.

(4) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(5) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

(6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o. ä) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 10
Steuersatz nach dem Einspielergebnis

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat für die in § 1 Nr. 8 genannten Geräte 22 Prozent des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 110,00 EUR. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat führt zur Mindestbesteuerung.

§ 11
Steuersatz bei der Besteuerung nach der Zahl der Geräte

(1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte.

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat:

a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung:

ab 01.03.2012:	60,00 EUR.
ab 01.01.2025:	80,00 EUR.

b) an den übrigen in § 1 Nr. 8 genannten Orten:

ab 01.03.2012:	20,00 EUR.
ab 01.01.2025:	30,00 EUR.

(4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 12
Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 beträgt die Steuer 20 Prozent des Spielumsatzes.

(2) Wird Eintritts- bzw. Startgeld oder ein sonstiges, zur Teilnahme berechtigendes Entgelt erhoben, beträgt der Steuersatz 20 Prozent hiervon. Wird ausschließlich oder zusätzlich gegen Entgelt Spielgeld ausgegeben, das als Einsatz dient, fällt die Steuer auch auf diesen Betrag an.

(3) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, auch wenn Spielgeld als Einsatz verwendet wird, abzüglich der Ausschüttungsbeträge. Als Nachweis hat der Veranstalter den Spielumsatz je Spiel aufzuzeichnen. Spielgeld sind Jetons, Spielmarken und –münzen sowie sonstige Werte bzw. Gegenstände, die bei Ausspielungen nach § 1 Nr. 7 als Einsatz behandelt werden, ohne dass ihnen ein Geldwert zukommt.

(4) Der Spielumsatz ist der Stadtverwaltung spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 13
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 7 sind spätestens 10 Werktage vor deren Beginn vom Veranstalter bei der Stadtverwaltung anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Mit der Anmeldung sind der Name und die Adresse des Veranstalters, der Tag und die Zeit der Veranstaltung, der Veranstal-

tungsort, die Veranstaltungsart, die von den Besuchern zu erhebenden Entgelte sowie die Raumgröße mitzuteilen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort nach § 1 Nr. 1 –7 ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Der Halter von Geräten nach § 1 Nr. 8 hat die erstmalige Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 12 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(4) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 14
Entstehung des Steueranspruches

(1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 5 (Besteuerung nach dem Eintrittsgeld) mit der Ausgabe der Eintrittskarten an die Besucher.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach §§ 7 (Raumgröße) und 8 (Roheinnahme) mit Beginn der Veranstaltung.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 9 (Einspielergebnis) mit der Inbetriebnahme des Gerätes.

(4) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 11 (Geräteanzahl) mit der Inbetriebnahme des Gerätes.

(5) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 12 (Spielumsatz) mit Beendigung eines Spiels.

§ 15
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Bei Geräten nach § 1 Nr. 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist der Stadtverwaltung eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Soweit die Stadtverwaltung nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt diese Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(3) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Gilt im Falle einer Veranstaltungsreihe der erteilte Steuerbescheid weiter, ist die Steuer am 1. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat zu entrichten.

§ 16
Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Steuerschätzung

Soweit die Stadtverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG ist, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Absatz 1: Ausgabe von Eintrittskarten,
2. § 5 Absatz 2: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung,
3. § 5 Absatz 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten,
4. § 5 Absatz 4: Abrechnung der Eintrittskarten,
5. § 8 Absatz 2: Erklärung der Roheinnahme,

6. § 9 Absatz 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke,

7. § 12 Absatz 2: Erklärung des Spielumsatzes,

8.. § 13 Absatz 1: Einreichung der Steueranmeldung,

9. § 13 Absatz 3: Anzeige zur Geräteaufstellung,

10. § 15 Absatz 2: Einreichung der Steueranmeldung,

11. § 18: Vorlage von Geschäftsunterlagen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mainz vom 03.11.1987 außer Kraft.

Mainz, den 27. September 2007
Stadtverwaltung

gez. Beutel

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Zur Information:
Die Satzung vom 27. September 2007 wurde geändert durch Änderungssatzung vom 01. Februar 2012 (Inkrafttreten: 01.03.2012) und durch Änderungssatzung vom 21. November 2018 (Inkrafttreten: 01.01.2019) und durch Änderungssatzung vom 16. Dezember 2024 (Inkrafttreten: 01.01.2025)